

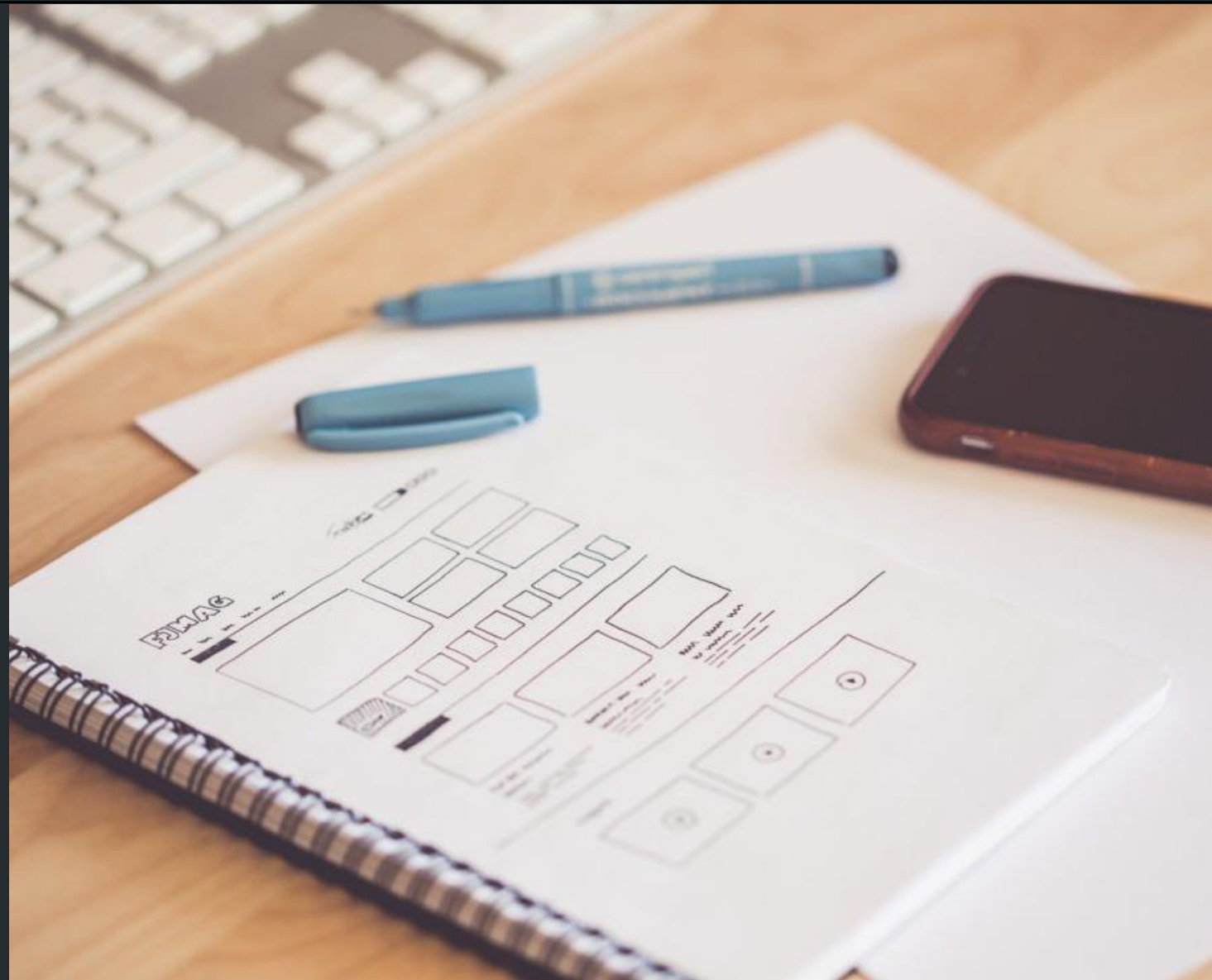
stuvus

STUDIERENDENVERTRETUNG
UNIVERSITÄT STUTTGART

Workshop - Prüfungseinsichten

15.07.2021

1. Grundlagen zur Prüfungseinsicht
2. Ablauf Prüfungseinsicht
3. Überdenkensverfahren & Widerspruch
4. Vorstellung Leitfaden Prüfungseinsicht
5. Diskussion



- Prüfungsverfahren = Verwaltungsakt
- § 29 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG:
„Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“
- Einsicht = Überprüfung des Verwaltungsakts auf Fehler und Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen
- Einsichtsfrist laut Prüfungsordnung: 1 Jahr
- ABER: Einsichtsrecht besteht nur dann, wenn Rechte geltend gemacht werden können
→ Nach Ablauf vier Wochen (nach Zustellung Brief von Prüfungsamt) kein Widerspruch & keine Einsicht mehr möglich

2. ABLAUF PRÜFUNGSEINSICHT

- Termin zur Einsicht wird in der Regel bekannt gegeben, ansonsten Antrag an Prüfer oder Vorsitzenden des PA
- Ausreichend Zeit und Platz zur Einsicht
- Einsicht durch Bevollmächtigten erlaubt
- Notizen sind immer erlaubt, eigenes Schreibmaterial nicht (ACHTUNG: Täuschungsversuch)
- Kopien auf Antrag und mit Begründung ebenfalls (ACHTUNG: Urheberrecht, Weiterverbreitung verboten)
- Musterlösungen müssen nicht ausgelegt werden
- Aufgabenstellung jedoch ist (eigentlich*) Bestandteil der Prüfungsakte
- Falls Fehler in Korrektur gefunden → Einleitung Überdenkensverfahren

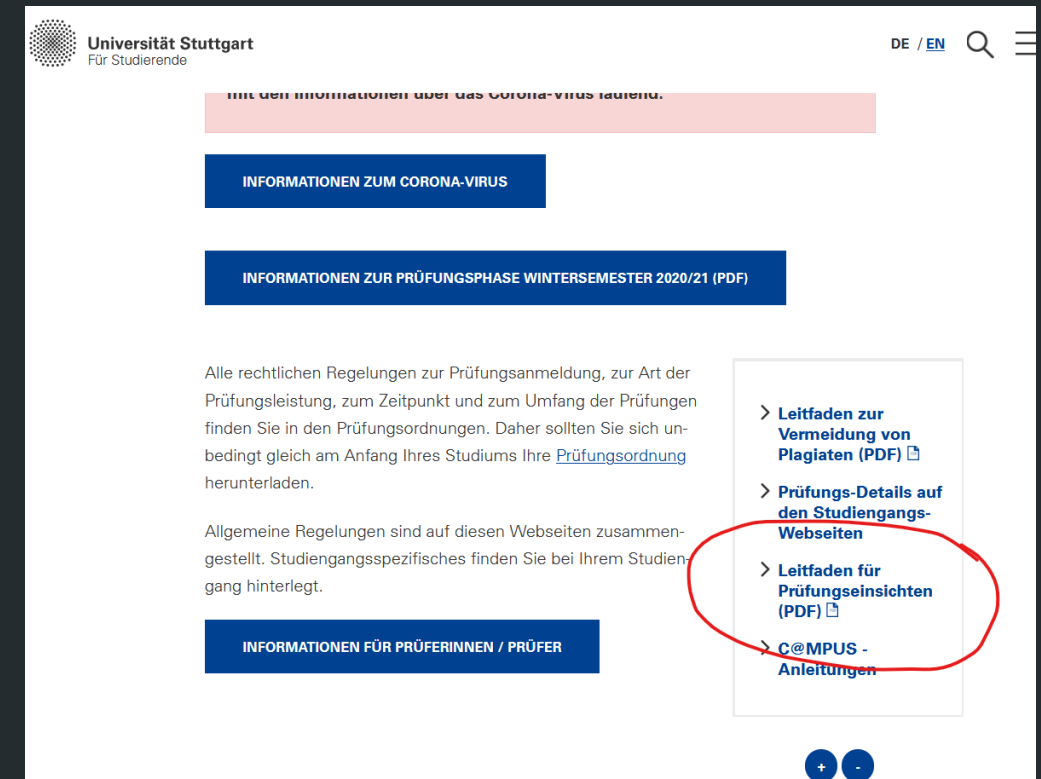
*Strittiges Thema, die Rechtsabteilung der Uni ist da anderer Meinung

3. Überdenkensverfahren & Widerspruch

- Verwaltungsinternes Kontrollverfahren
- Kein formeller Widerspruch
- Einleitung des Verfahrens durch den/die Studierenden
- Voraussetzung: konkret und nachvollziehbar begründete Einwände (sog. substantiierte Einwände)
 - Grundlage für das Recht auf Notizen und ggf. Kopien/Fotos
- Überdenkensverfahren muss nicht zwangsweise offiziell sein, Gespräch mit Prüfer reicht oft auch aus.
- Falls kein zufriedenstellendes Ergebnis
 - Einlegen eines Widerspruchs
 - ACHTUNG: 1-Monats-Frist nach Brief
 - ACHTUNG: Falls nicht erfolgreich wird Verwaltungsgebühr fällig (ca. 40 €)
- ACHTUNG: Note kann sich durch Widerspruch/Neukorrektur verschlechtern, aber NICHT durch Änderung des Bewertungssystems oder Nachschieben beliebiger Gründe

4. LEITFADEN ZUR PRÜFUNGSEINSICHT

- Zu finden auf:
<https://www.student.uni-stuttgart.de/pruefungsorganisation/>
- Oder auch:
<https://stuvvus.uni-stuttgart.de/pruefungseinsicht/>



4. LEITFADEN ZUR PRÜFUNGSEINSICHT

- Hier gehen wir den Leitfaden zusammen durch

4. DISKUSSION

ANSPRECHPARTNER

Referent für Studium und Lehre

referent-studium@stuvus.uni-stuttgart.de

Verteiler Prüfungseinsicht

pruefungseinsicht@stuvus.uni-stuttgart.de

www.stuvus.uni-stuttgart.de